

Versorgungsreglement für die Technischen Betriebe Wil (TBWVR)

vom 18. August 2021

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 47bis des Nachtrags II der Gemeindeordnung Wil vom 7. März 2021 sowie auf Art. 66 des TBW-Reglements vom 24. September 2020, als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement enthält die Vollzugsbestimmungen zu den Versorgungsaufträgen gemäss Reglement für die Technischen Betriebe Wil (TBW).

Begriffe

Art. 2

In diesem Reglement bedeuten:

- a) Energieverbraucher bzw. Wasserverbraucher sind Geräte oder Anlagen, die an die Energieversorgung bzw. die Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) Grossbezüger von elektrischer Energie in Niederspannung ist, wer einen Jahresenergiebedarf von mehr als 50 MWh aufweist (Ausnahme: Haushalte, temporäre Netznutzungen und weitere Netznutzungen von weniger als 30 Tagen);
- c) Kleinbezüger von elektrischer Energie ist, wer Niederspannung bezieht, ohne Grossbezüger zu sein;
- d) Die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen. Sie endet bei den Energie- oder Wasserverbrauchern bzw. beim Wärmetauscher oder der Anschlussbuchse;
- e) Private Transformatorstationen dienen ausschliesslich der Elektrizitätsversorgung ihrer privaten Eigentümerschaft und werden aus dem Mittelspannungsnetz gespeist;
- f) Verbindungsleitungen sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden;

Regeln der Technik

Art. 3

Für alle Versorgungen gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Branchenverbände.

Messung

a) Messeinrichtung

Art. 4

¹ Die Abgabe oder Einspeisung von Energie und Wasser erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen¹. Ausgenommen hiervon sind Pauschalanschlüsse und die Wasserentnahme zur Brandbekämpfung.

² Die TBW stellen die Messeinrichtung kostenpflichtig zur Verfügung. Sie legen ihren Installationsort fest und berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Eigentümerschaft.

³ Besteht für ein Objekt kein Bezugsverhältnis oder kein Netznutzungsverhältnis mehr, so demontieren die TBW den Zähler der entsprechenden Versorgung auf eigene Kosten.

b) Messgenauigkeit

Art. 5

¹ Die Anzeige eines Zählers gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen bzw. für die Wasserversorgung eine Abweichung von höchstens 6 Prozent nicht überschreitet.

² Es kann jederzeit eine Überprüfung der Messgenauigkeit durch die TBW oder eine andere amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangt werden. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der vorstehend genannten Toleranzen, so trägt die Kundschaft die Kosten der Prüfung, andernfalls tragen sie die TBW.

c) Fehlmessungen

Art. 6

¹ Wurde eine Fehlmessung festgestellt, so werden ihre Grösse und Dauer soweit als möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt. Ist keine einwandfreie Ermittlung möglich, so schätzen sie die TBW nach pflichtgemäsem Ermessen.

² Die betroffene Kundschaft wird neu veranlagt, soweit die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

d) Energie- oder Wasserverluste

Art. 7

Energie- oder Wasserverluste innerhalb einer Hausinstallation gelten nicht als Fehlmessung. In begründeten Fällen können die dadurch angefallenen Gebühren jedoch reduziert werden.

e) Tarifänderungen

Art. 8

Bei Änderungen der Gebührentarife wird pro rata temporis abgerechnet. Dabei kann eine Gewichtung aufgrund des tatsächlichen oder statistischen Verbrauchsverlaufs vorgenommen werden.

f) Grundpreise

Art. 9

¹ Die Grundpreise werden erhoben, solange für das fragliche Objekt ein Bezugsverhältnis oder ein Netznutzungsverhältnis besteht.

¹ Siehe dazu auch die Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210)

² Bei Beginn und Ende eines Bezugsverhältnisses bzw. eines Netznutzungsverhältnisses werden die Grundpreise pro rata temporis abgerechnet.

g) Rechnungsstellung

Art. 10

¹ Zwischen den Zählerablesungen können Akontorechnungen aufgrund der voraussichtlichen oder bereits erfolgten Bezüge gestellt werden.

² Pro Kundschaft wird wenigstens einmal jährlich eine Abrechnung erstellt. Ist innerhalb dieser Periode keine Zählerablesung möglich, so erfolgt eine provisorische Abrechnung aufgrund des geschätzten Verbrauchs.

³ Werden Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so leiten die TBW die Betreuung ein. Für in Betreuung gesetzte Forderungen wird rückwirkend ab Fälligkeit Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins² des kantonalen Steuerrechts.

Häuser mit mehreren Objekten

Art. 11

¹ Nebengebäude, wie Garagen, Ställe, Scheunen usw., werden in der Regel vom Hauptgebäude aus durch Verbindungsleitungen angeschlossen, es sei denn, es liegt eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude.

² Für Häuser, die mehrere Objekte beinhalten (z.B. Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser) kann nur eine Anschlussleitung erstellt werden. Die einzelnen Objekte werden in diesem Fall durch Verbindungsleitungen angeschlossen.

Hausinstallationen

Art. 12

¹ Wer im Auftrag der Eigentümerschaft Arbeiten an Hausinstallationen ausführen wird, meldet dies den TBW vorgängig; ausgenommen hiervon sind reine Service- und Reparaturarbeiten. Für die Elektrizitätsversorgung gelten die Vorschriften des Bundesrechts.

² Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von den TBW dazu autorisiert sind.

Zutrittsrecht

Art. 13

Den TBW und ihren Beauftragten ist für Leistungserbringung, Kontrollen und Messungen zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Leitungen und Anlagen in und ausserhalb von Gebäuden zu gewähren.

Installationsbewilligung

Art. 14

Wer ein Gesuch gemäss Art. 16 TBWR um Erteilung einer Installationsbewilligung für die Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen stellt, muss die notwendigen Kenntnisse und das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur nachweisen.

² sGS 811.14

2. Elektrizitätsversorgung

Anschlussleistung

Art. 15

¹ Die TBW bemessen die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen nach den technischen Angaben der Eigentümerschaft.

² Weicht die tatsächliche Leistung erheblich von der bewilligten Leistung ab, kann eine Neubemessung erfolgen.

Energiemessung

Art. 16

¹ Elektrizitätsbezüge werden mit Zählern (Smart Meter) gemessen, in der Regel getrennt nach Hoch- und Niedertarif. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüge, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

² Die Tarifzeiten finden sich in den entsprechenden Preisblättern.

³ Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.

Tarifarten

Art. 17

Soweit der Gebührentarif für verschiedene Verbrauchscharakteristiken unterschiedliche Tarifarten festsetzt, teilen die TBW die anwendbare Tarifart jeweils für ein Kalenderjahr zu. Massgebend ist die Jahresverbrauchscharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuan schlüssen wird die Jahresverbrauchscharakteristik geschätzt.

Stromprodukte

Art. 18

¹ Die von den TBW angebotenen Stromprodukte werden in den Preisblättern festgelegt.

² Die TBW legen den Strom-Mix für die einzelnen Produkte fest und publizieren ihn. Sie stellen sicher, dass der ökologische Mix der teureren Produkte besser ist als derjenige der billigeren.

³ Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Stromprodukte frei wählen. Die Wahl kann mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Quartals geändert werden. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird es mit dem Basisangebot beliefert.

⁴ Pauschalanschlüsse werden immer mit dem Basisstromprodukt beliefert.

Leistungsmessung

Art. 19

¹ Die TBW entscheiden über die Anwendung der Leistungsmessung.

² Die beanspruchte Leistung wird während der Hochtarifzeiten über Intervalle von 15 Minuten gemessen.

Lastgangmessung

Art. 20

¹ Ab einer Jahresbezugsmenge von 100 MWh oder wenn das übergeordnete Recht dies verlangt, werden die beanspruchte Leistung und Energie mittels Lastprofilzähler und über Zählerfernauslesung ermittelt.

² Die Grundeigentümerschaft erstellt und finanziert die dafür notwendigen Installationen gemäss den technischen Anschlussbedingungen.

³ Den TBW ist zu diesem Zweck ein Kommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen. Die Grundgebühr des Anschlusses trägt die Kundschaft, die Verbindungsgebühren die TBW. Die TBW sind berechtigt, über denselben Kommunikationsanschluss mehrere Zähler auszulesen.

⁴ Ist die Zurverfügungstellung eines drahtgebundenen Kommunikationsanschlusses nicht möglich, so erfolgt die Kommunikation über eine drahtlose Verbindung. Die Kundschaft bezahlt in diesem Fall anstelle der Grundgebühr des Anschlusses eine pauschale Gebühr.

Ersatzversorgung

Art. 20a

¹ Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag oder werden die TBW im Rahmen der Bilanzgruppenabrechnung für Energie des Netzkunden belastet, kommt automatisch ein Energielieferverhältnis mit den TBW mit dem Produkt «TBW Ersatzenergie» zustande.

² Die Belieferung erfolgt durch die TBW als Ersatzversorger. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags, innerhalb der gesetzlichen Fristen belegen kann.

³ Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatz- und Ergänzungsenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Blindenergiebezug

Art. 21

¹ Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.

² Der Blindenergiebezug wird verrechnet, wenn er während einer Ableseperiode die Höhe von 42,6% des jeweiligen Wirkenergiebezugs übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,92$).

Leistungsbewilligung

Art. 22

Die für Niederspannungsanschlüsse zu bewilligende Leistung basiert auf dem Nennstrom des Hausanschlussüberstromunterbrechers beziehungsweise dem Einstellwert des Leistungsschalters. Die TBW legen diese aufgrund der von der Bauherrschaft angemeldeten Anschlussleistung und der notwendigen Sicherungsstaffelung fest.

Pauschalanschlüsse

Art. 23

¹ Für die Abrechnung einzelner Energieverbraucher, die eine kleine Anschlussleistung aufweisen, sowie für temporäre Anschlüsse können die TBW mit der Kundschaft Pauschalanschlüsse vereinbaren.

² Bei einem Pauschalanschluss wird der Energieverbrauch, welcher den zu erhebenden Gebühren zugrunde liegt, unter Berücksichtigung der angeschlossenen Leistung und der geschätzten Betriebsdauer pauschal festgelegt.

³ Stellen die TBW den Missbrauch eines Pauschalanschlusses fest, so können sie zur ordentlichen Energieverrechnung übergehen.

⁴ Bei temporären Pauschalanschlüssen können die TBW Vorauszahlung verlangen.

Sperrung und Unterbrechung

Art. 24

¹ Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen können die TBW den Energiebezug bestimmter Energieverbraucher während den Höchstbelastungszeiten sperren. Sie legen dazu in den technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) allgemeine Richtlinien fest.

² Besondere Tarife für unterbrechbare Netznutzung sind anwendbar, wenn die TBW die Netznutzung von Montag bis Freitag innerhalb der Hochtarifzeit zweimal pro Tag während je zwei Stunden ohne Vorankündigung unterbrechen können. Zwischen zwei Unterbrechungen liegt eine Zeitspanne, die mindestens so lange ist, wie die vorausgegangene Unterbrechung dauerte. Die technischen Voraussetzungen für das Unterbrechen der Belieferung und die separate Messung der entsprechenden Energiebezugsmengen müssen Bestandteil der Hausinstallation sein.

Grosse Energieverbraucher

Art. 25

¹ Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern mit erheblichem Energie- oder Leistungsbedarf sind die TBW zu konsultieren. Diese können je nach den örtlichen Netzverhältnissen den Anschluss an das Mittelspannungsnetz vorschreiben, was den Bau einer privaten Transformatorenstation erfordert.

² Endverbraucher mit einer gemessenen Bezugsleistung von mehr als 1'000 kVA haben das Recht, an das Mittelspannungsnetz angeschlossen zu werden.

³ Bei einem Niederspannungsanschluss mit mehr als 630 A Nennstrom des Hausanschlussüberstromunterbrechers können die TBW den Bau einer neuen Transformatorenstation vorschreiben. Die Grundeigentümerschaft stellt den dafür erforderlichen Platz gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung und gewährt der Stadt Wil eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit. Die TBW sind berechtigt, die Transformatorenstation ohne zusätzliche Entschädigung auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Anschlussleitung

Art. 26

a) Anschlusspunkt

¹ Die TBW entscheiden aufgrund der Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung und der Topografie darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt bzw. ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.

² Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt; die Anschlussleitungen werden durch die Kundschaft erstellt und unterhalten. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung erfolgen, so ist eine private Transformatorenstation notwendig.

- b) Kostenpauschalierung Art. 27
¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung von Anschlussleitungen bis 630 A sind im Hausanschluss- und im Netzkostenbeitrag enthalten.
³ Die Kosten für Grabarbeiten im eigenen Grund und bis zum Anschlusspunkt werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
⁴ Die Höhe der Beiträge werden im Gebührentarif festgelegt.
- c) Änderungen Art. 28
¹ Verlangt die Grundeigentümerschaft die Änderung oder Erneuerung einer Anschlussleitung, so übernehmen die TBW einen vom Alter des Kabels abhängigen Anteil der Kosten.
² Dieser beträgt:
a) 25 % bei einem Alter von mindestens 20 Jahren;
b) 50 % bei einem Alter von mindestens 30 Jahren;
c) 75 % bei einem Alter von mindestens 40 Jahren;
d) 100 % bei einem Alter von mindestens 50 Jahren.
- Private Transformatorenstationen Art. 29
¹ Private Transformatorenstationen werden von der Grundeigentümerschaft finanziert und nach ihrer Wahl durch sie selbst oder durch die TBW erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache der Grundeigentümerschaft.
² Ausgenommen hiervon sind die Anlageteile für die Mittelspannungseinspeisung sowie für den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den technischen Richtlinien der TBW durch die Grundeigentümerschaft gebaut und finanziert, befinden sich jedoch im Eigentum der Stadt. Der Unterhalt, einschliesslich dessen Finanzierung, obliegt den TBW.
³ Die Details werden mit einem Netzanschlussvertrag geregelt.
- Öffentliche Beleuchtung Art. 30
¹ Die TBW sind für die Projektierung, Erstellung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen zuständig. Sie richten sich nach den anerkannten Regeln der Technik.
² In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.
³ Die TBW haben das Recht, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach Absprache mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Sie haben weiter das Recht, Pflanzen, welche die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, nach vorheriger Anzeige an die Eigentümer zurückzuschneiden.
- Private Elektrizitätserzeugung Art. 31
¹ Private Energieerzeugungsanlagen und Notstromgruppen müssen den Technischen Richtlinien entsprechen und von den TBW bewilligt werden. Vor Baubeginn ist mit den TBW Rücksprache zu nehmen. Diese können besondere technische Massnahmen vorschreiben.

² Es ist eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung zu installieren. Den TBW ist zu diesem Zweck ein Kommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen; die Grundgebühr des Anschlusses trägt die Kundschaft, die Verbindungsgebühren die TBW.

3. Wasserversorgung

Anschlussgrösse	<u>Art. 32</u> Die TBW bemessen die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen aufgrund der technischen Angaben der Eigentümerschaft des Objekts.
Hoher Spitzenvolumenstrom	<u>Art. 33</u> Vor dem Anschluss von Wasserverbrauchern mit einem ausserordentlich hohen Spitzenvolumenstrom (m ³ /h), wie hydraulische Apparate, grosse Kühlanlagen, Schwimmbäder, Brandschutzanlagen usw., sind die TBW zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.
Temporäre Anschlüsse	<u>Art. 34</u> Für temporäre Anschlüsse der Wasserversorgung stellt die Kundschaft den TBW einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.
Keine gemischte Versorgung	<u>Art. 35</u> Private Wasserversorgungen dürfen nicht mit dem Wasserversorgungsnetz der TBW verbunden werden.
Besondere Verbrauchseinrichtungen	<u>Art. 36</u> Die Kundschaft hat für empfindliche Verbrauchseinrichtungen geeignete Sicherungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit oder unpassenden Druckes der Wasserlieferung vorzukehren.

4. Erdgasversorgung

Anschlussgrösse	<u>Art. 37</u> Die TBW bemessen die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen aufgrund der technischen Angaben der Eigentümerschaft des Objekts.
Gasprodukte	<u>Art. 38</u> ¹ Die von den TBW angebotenen Gasprodukte mit unterschiedlichen Anteilen von Biogas werden im Preisblatt festgelegt. ² Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Gasprodukte frei wählen. Die Wahl kann mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Quartals geändert werden. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird es mit der Gas Standardqualität aus Erdgas und Biogas beliefert.

Hohe Bezugsspitze Art. 39
 Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern, die eine ausserordentlich hohe Bezugsspitze von Erdgas (über der vereinbarten Leistung oder ausserhalb des vereinbarten Zeitraums) zur Folge haben, sind die TBW zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Temporäre Anschlüsse Art. 40
 Für temporäre Anschlüsse der Erdgasversorgung stellt die Kundschaft den TBW einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.

Keine gemischte Versorgung Art. 41
 Private Gasquellen (z.B. Biogasanlagen) dürfen nur mit Bewilligung der TBW mit dem Erdgasnetz der TBW verbunden werden.

5. Wärmeversorgung

Anschlussleistung Art. 42
¹ Die Anschlussleistung ergibt sich aus der primärseitigen Differenz der Auslegungstemperaturen des Wärmetauschers bei -10° C Aussentemperatur und der maximal benötigten Durchflusswassermenge.

Durchflusswassermenge Art. 43
¹ Die von der Kundschaft maximal benötigte Durchflusswassermenge wird in einem Durchflussbegrenzer in Einheiten zu 20 l/h fest eingestellt. Der Durchflussbegrenzer ist Bestandteil der Messeinrichtung.
² Die TBW können die endgültige Einstellung der Durchflusswassermenge aufgrund der Erfahrung vornehmen. Eine dadurch begründete Änderung hat keinen Einfluss auf den bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlenden Grundpreis.

Inbetriebnahme Art. 44
¹ Die Inbetriebnahme von neuen oder geänderten Hausinstallationen der Wärmeversorgung erfolgt ausschliesslich durch die TBW.

Hauptabsperroorgane Art. 45
¹ Die Hauptabsperroorgane dürfen ausschliesslich durch die TBW bedient werden. Vorbehalten bleibt die Schliessung bei Gefahr.

Anschlussleitung Art. 46
¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung der Anschlussleitung werden wie folgt pauschaliert:
 a) Kostenlos sind Leitungsabschnitte in öffentlichen Strassen, die ersten 10 m des Leitungsabschnitts ausserhalb des versorgten Gebäudes sowie die ersten 6 m des Leitungsabschnitts im

- versorgten Gebäude. Für jeden weiteren angebrochenen Meter wird ein Pauschalbetrag verrechnet;
- b) Bei Erstellung einer Anschlussleitung ab einer bestehenden Verteil- oder Anschlussleitung wird ein pauschaler Zuschlag erhoben;
 - c) Die Kosten für eine gemeinsame Anschlussleitung tragen die betreffenden Grundeigentümerschaften im Verhältnis der Wärmetauscher-Leistungen;
 - d) Bei Anschluss an eine bestehende, höchstens vier Jahre alte Anschlussleitung trägt die Eigentümerschaft des neuen Anschlusses den Kostenanteil der gemeinsamen Anschlussleitung aufgrund der Wärmetauscher-Leistungen. Die Eigentümerschaft des bestehenden Anschlusses erhält eine entsprechende Rückvergütung.
- ² Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.

6. Kommunikationsnetz

Erlass von AGB

Art. 47

Die Bedingungen für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und der Kommunikationsdienstleistungen sind durch die vom Stadtrat erlassenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt.

Angebots- und Preislisten

Art. 48

Die von den TBW erlassenen Angebots- und Preislisten regeln folgende Gebühren:

- a) für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und der Kommunikationsdienstleistungen;
- b) für das Erstellen, Ändern und den Rückbau der Anschlussleitung an das Kommunikationsnetz;
- c) für das Erstellen, Ändern, Unterhalten und den Rückbau der Hausinstallation.

7. Schlussbestimmungen

Technische Richtlinien

Art. 49

Die TBW können technische Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) und weitere Richtlinien erlassen, insbesondere über die Fernablesung von Messdaten sowie die technische Ausgestaltung von Hausinstallationen, private Transformatorenstationen, privaten Energieerzeugungsanlagen und Notstromgruppen. Diese richten sich in der Regel nach den Richtlinien des jeweiligen Branchenverbands.

Vollzugsbeginn

Art. 50

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.



Stadt Wil

Hans Mäder
Stadtpräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin